

Schuldner liegt also vor, wenn durch je besonderen Anspruch eines und desselben Ansprucherhebers gleichartige Schulden der beiden Schuldner begründet wurden. Deshalb bestehen z. B. zwei verschiedene „Staatsverbände“, wenn jemand, der die Bewohner zweier verschiedener Länder „beherrscht“, durch je besonderen Anspruch gleichartige Schulden der Bewohner dieser Länder begründet. Jene besondere Beziehung, durch welche eine „Gesamtheit von Verband-Genossen“ „bestimmt“ ist, ist also lediglich eine Gemeinschaft hinsichtlich der Unwert-Empfänglichkeit für die Folgen einer durch einen und denselben Anspruch begründeten „konjunktiv aufhebbaren Schuld“. Ein „Verband“ besteht also auch noch nicht mit der Tatsache, daß überhaupt ein „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteter Anspruch“ erhoben wurde, sondern nur insoweit durch diesen Anspruch eine „Verband-Schuld“ — ein „Verband-Sollen“ — begründet wurde. Wird durch einen „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteten Anspruch“ eine Schuld nicht hinsichtlich aller Adressaten jenes Anspruches begründet, z. B. deshalb, weil einigen der Adressaten die Unwert-Empfänglichkeit für die behauptete Soll-Folge-Verwirklichung fehlt, so besteht ein „Verband“ nur „zwischen“ jenen Adressaten, deren Schuld begründet wurde. In einer besonderen „Gesamtheit von Verband-Genossen“ ist der „Verband-Begründer“ insofern nicht eingeschlossen, als ihm als „Verband-Begründer“, also als Erheber besondere Schulden begründenden Anspruches nicht jene bereits erwähnte Unwert-Empfänglichkeit zugehört. Aber es besteht selbstverständlich eine Verband-Beziehung mehrerer Schuldner immer nur dann, wenn diese mehreren Schuldner zu einem „Verband-Begründer“ in Beziehung stehen, welche „Schuld-Beziehung“ zum „Verband-Begründer“ aber zu unterscheiden ist von der zwischen den mehreren Schuldnern bestehenden „Verband-Beziehung“. Die „Verband-Schuld-Beziehung“ ist nämlich dadurch begründet, daß einer besonderen Seele, dem „Verband-Begründer“, ein Seelenaugenblick der Erhebung eines konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteten Anspruches, und den Adressaten des Anspruches die Unwert-Empfänglichkeit für die Folge ihres durch jenen Anspruch begründeten Sollens zugehört, die „Verband-Beziehung“ ist hingegen dadurch begründet, daß jedem jener Adressaten jene Unwert-Empfänglichkeit zugehört, die „Verband-Schuld-Beziehung“ besteht also zwischen dem „Verband-Begründer“ und den „Verband-Genossen“, die „Verband-Beziehung“ besteht nur zwischen den „Verband-Genossen“, aber mit jeder „Verband-Schuld-Beziehung“ besteht auch eine „Verband-Beziehung“. Überdies gibt es häufig Fälle, in welchen ein „Verband-Begründer“ durch seinen „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteten Anspruch“ gleichzeitig auch eine eigene, mit den anderen begründeten Schulden gleichartige Schuld